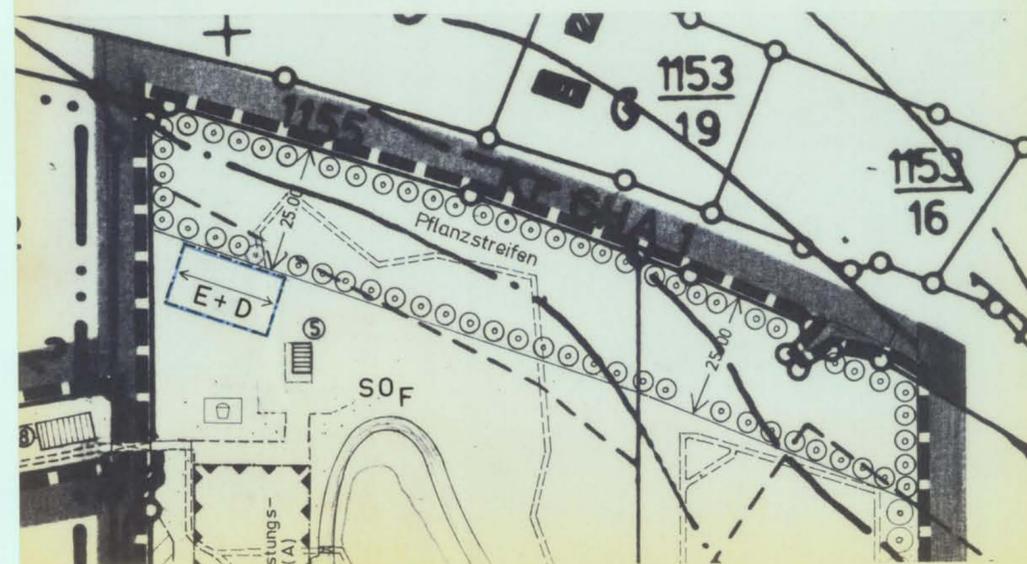


GÜLTIGER PLAN



ÄNDERUNG

Begründung

Gem. § 9 Abs.8 BauGB für die vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Freizeitpark Loifling nach § 13 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Traitsching hat für den Bereich Freizeitpark Loifling einen verbindlichen Bauleitplan aufgestellt, der seit 1.09.1987 Rechtskraft hat. Dieser Plan beinhaltet u.a. die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb seines Geltungsbereiches.

Im Rahmen von Ergänzungseinrichtungen des Freizeitparks ist es notwendig, im östlichen Teil der Anlage ein Mehrzweckgebäude zu errichten, in dem neben den dringend notwendigen Sanitäräumen (u.a. WC-Anlage für Besucher) auch ein Gehölzraum sowie Geräteräume vorgesehen sind.

Festsetzungen

Bebauungsvorschriften:

Zulässig ist ein eingeschossiges Satteldachgebäude mit einem Verhältnis Traufseite zur Giebelseite (L:B) von 5:3. Die zulässige überbaubare Fläche ist im Änderungsblatt mit Kennzeichnung der Firstrichtung festgesetzt (Baugrenzen).

| | | |
|----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Festgesetzt werden ferner: | Dachneigung | 28 - 32 ° |
| | Dachdeckung: | naturrote Pfannendachdeckung |
| | zulässige Kniestockhöhe: | 1.00 m |
| | Traufhöhe: | max. 3,75 m |
| | Sockelhöhe: | max. 0,20 m |

Die übrigen festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.09.1985 haben auch für die Änderung weiterhin Gültigkeit.

Die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer hatten unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zu dem Termin sind keine Widersprüche eingegangen.

Verfahrensvermerke:

Beschluß des Gemeinderates über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (§ 13 Abs.1 BauGB)

03. Juli 1990

Beteiligung unmittelbar Betroffener (§ 13 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Landratsamt Cham
 Wasserwirtschaftsamt Regensburg
 Bruno Muth, Loifling
 August Gabler, Roding

Satzungsbeschluß 24.01.1991
 Inkraftsetzung der Änderung

Traitsching, den 26.2.1991
 Gemeinde Traitsching

 1.Bürgermeister



Aufgestellt: Traitsching, den 30.08.1990
 Gemeindeverwaltung
 ergänzt: 23.01.1991

Satzungspräambel

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB), nach Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer.Bauordnung (BayBO) erläßt der Gemeinderat Traitsching folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Freizeitpark-Wilting-Loifling", Gemeinde Traitsching, Lkr. Cham in der Fassung des Änderungsplanes vom 30.08.1990, ergänzt 23.01.1991, ist beschlossen.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung mit ihren Festsetzungen ist gemäß § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

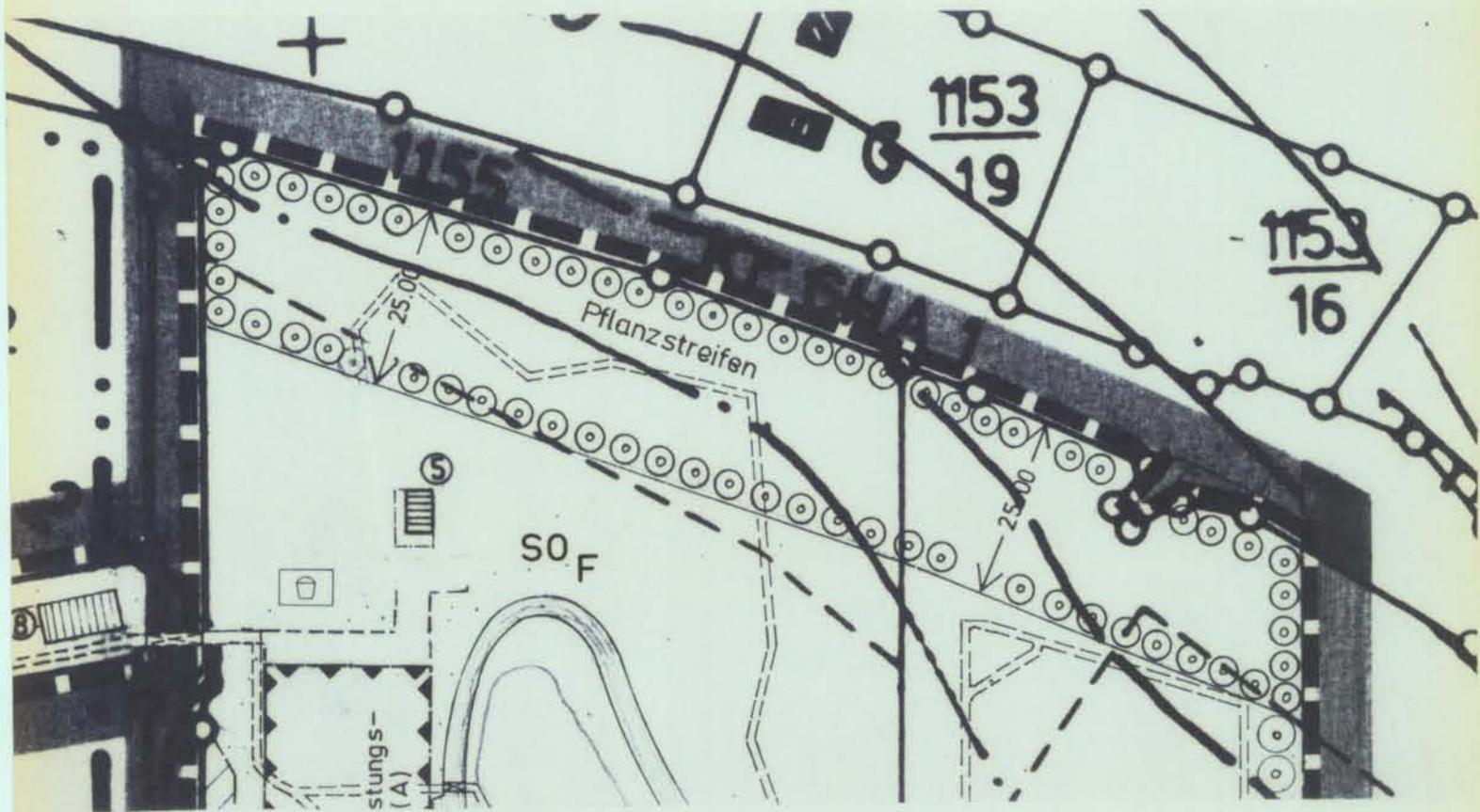
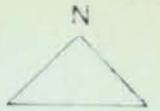
Traitsching, den 08.5.1991
 Gemeinde Traitsching

.....
 1.Bürgermeister

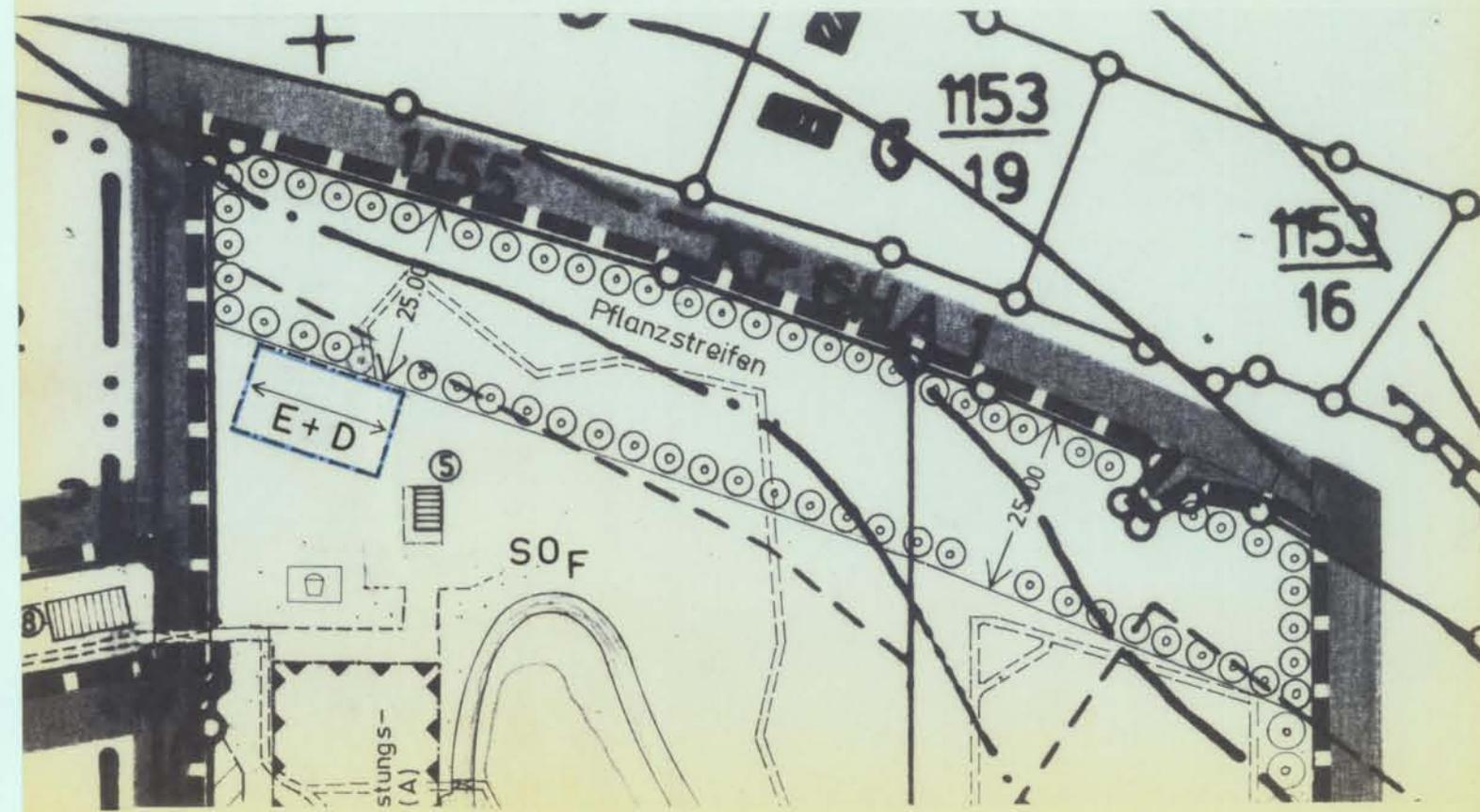
GEMEINDE TRAITSCHING

VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „FREIZEITPARK LOIFLING“

M.1 : 1000



GÜLTIGER PLAN



ÄNDERUNG

Begründung

Gem. § 9 Abs.8 BauGB für die vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Freizeitpark Loifling nach § 13 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Traitsching hat für den Bereich Freizeitpark Loifling einen verbindlichen Bauleitplan aufgestellt, der seit 1.09.1987 Rechtskraft hat. Dieser Plan beinhaltet u.a. die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb seines Geltungsbereiches.

Im Rahmen von Ergänzungseinrichtungen des Freizeitparkes ist es notwendig, im östlichen Teil der Anlage ein Mehrzweckgebäude zu errichten, in dem neben den dringend notwendigen Sanitärräumen (u.a. WC-Anlage für Besucher) auch ein Gehölzraum sowie Geräteräume vorgesehen sind.

Festsetzungen

Bebauungsvorschriften:

Zulässig ist ein eingeschossiges Satteldachgebäude mit einem Verhältnis Traufseite zur Giebelseite (L:B) von 5:3. Die zulässige überbaubare Fläche ist im Änderungsblatt mit Kennzeichnung der Firstrichtung festgesetzt (Baugrenzen).

| | | |
|----------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| Festgesetzt werden ferner: | Dachneigung | 28 - 32 ° |
| | Dachdeckung: | naturrote Pfannendachdeckung |
| | zulässige Kniestockhöhe: | 1.00 m |
| | Traufhöhe: | max. 3,75 m |
| | Sockelhöhe: | max. 0,20 m |

Die übrigen festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.09.1985 haben auch für die Änderung weiterhin Gültigkeit.

Die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer hatten unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zu dem Termin sind keine Widersprüche eingegangen.

Verfahrensvermerke:

Beschluß des Gemeinderates über die
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
(§ 13 Abs.1 BauGB)

03. Juli 1990

Beteiligung unmittelbar Betroffener
(§ 13 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Landratsamt Cham
.....
Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Bruno Muth, Loifling
.....
August Gabler, Roding
.....

Satzungsbeschuß 24.01.1991
Inkraftsetzung der Änderung

Traitsching, den 26.2.1991
Gemeinde Traitsching

.....
1. Bürgermeister



Aufgestellt: Traitsching, den 30.08.1990
Gemeindeverwaltung

ergänzt: 23.01.1991

Satzungspräambel

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB), nach Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 der Bayer.Bauordnung (BayBO) erläßt der Gemeinderat Traitsching folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Freizeitpark-Wilting-Loifling", Gemeinde Traitsching, Lkr. Cham in der Fassung des Änderungsplanes vom 30.08.1990, ergänzt 23.01.1991, ist beschlossen.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung mit ihren Festsetzungen ist gemäß § 12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Traitsching, den 08. 5. 1991
Gemeinde Traitsching

.....
1. Bürgermeister